

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN LANDESPOKAL SPIELJAHR 2022/2023

1. ALLGEMEINES

Gemäß § 22 der Spielordnung des TFV werden die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele in den Landespokalwettbewerben der Männer, Frauen und Junioren erlassen.

Für die gesamte Spieldurchführung gilt die Spielordnung des TFV, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen erlassen wurden.

An den Landespokal-Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.

2. SPIELLEITENDE STELLE

Entsprechend § 2 der Spielordnung des TFV wird die Spieldurchführung durch die jeweiligen Ausschüsse des TFV und die zuständigen Staffelleiter der Wettbewerbe übernommen.

Dies sind für die Wettbewerbe:

Landespokal der Männer	Spielausschuss des TFV
Landespokal der Frauen/Juniorinnen	Ausschuss für Frauen- u. Mädchenfußball des TFV
Landespokale der A- bis D-Junioren	Jugendausschuss des TFV

3. TEILNEHMER

3.1 Thüringen Pokal der Männer

Am Thüringen Pokal der Männer nehmen die Mannschaften der Regionalliga, der Oberliga, der Verbandsliga und der Landesklasse des laufenden Spieljahres, sowie jeweils die Kreispokalsieger des Vorjahres (Meldung KFA) teil.

3.2 Landespokal der Frauen

Am Landespokal der Frauen nehmen die Mannschaften der Regionalliga und der Frauen Thüringenliga des laufenden Spieljahres teil.

Die Spiele des Landespokal der Frauen werden auf Großfeld ausgetragen.

3.3 Regelungen Landespokal der Juniorinnen

Am Landespokal der B- bis D-Juniorinnen können die Mannschaften der Verbandsligen teilnehmen. Die Pokalspiele werden nach den Regularien der Verbandsligen durchgeführt.

3.4 AOK PLUS Landespokal der Junioren

Am Landespokal der A- bis D-Junioren nehmen in jeder Altersklasse die Mannschaften der Verbandsligen, der Talenteliga D-Junioren, sowie die Kreispokalsieger teil.

In den Landespokal- Wettbewerben ist jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt. Die Pokalspiele der D-Junioren werden nach den Regularien der Verbandsligen durchgeführt.

Die Mannschaften der Bundes- und Regionalliga der A- und B-Junioren nehmen am Landespokalwettbewerb nicht teil. Sie ermitteln jeweils eine Mannschaft, die mit den Landespokalsiegern den Thüringer Teilnehmer am DFB- Vereinspokal der A-Junioren bzw. am NOFV-Vereinspokal der B-Junioren ausspielt. Gespielt wird dabei nach den Regelungen des TFV.

Der Modus der Ausscheidungsrunde wird im Jugendausschuss festgelegt.

Im Pokalwettbewerb der D-Junioren nimmt die zweite Mannschaft des FC Carl Zeiss Jena teil.

4. AUSTRAGUNGSMODUS / LOSVERFAHREN

4.1 Grundsätze

Die Auslosung erfolgt in der Regel nach jeder gespielten Runde neu.

Der unterklassige Verein hat (mit Ausnahme des Finals) immer Heimrecht, bei Klassengleichheit der Erstgezogene. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist nur in absoluten Ausnahmefällen und bei Zustimmung des Spielgegners und mit Einverständnis des Spielausschusses möglich.

Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.

Steht die gemeldete Sportstätte an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Sicherheitsgründen nicht auf der gemeldeten Sportstätte ausgetragen werden, kann das Spiel durch den TFV an einen anderen Spielort verlegt werden.

Sind auf Grund behördlicher Anordnungen Sicherheitsmaßnahmen oder auch Hygienekonzepte zur Durchführung von Fußballspielen mit und ohne Zuschauer vorgeschrieben, so sind die Heimvereine (bzw. Veranstalter) zur Aufstellung und Einhaltung dieser behördlichen Maßnahmen verantwortlich. Kann ein Heimverein (bzw. Veranstalter) die Auflagen am vorgesehenen Spielort nicht erfüllen, so ist er für die Organisation eines geeigneten Ausweichspielort verantwortlich.

Die Gastvereine haben ebenso für die Einhaltung dieser Konzepte und Auflagen zu sorgen. Zuwiderhandlungen können zu Sportgerichtsverfahren und notwendigen Disziplinarmaßnahmen führen.

4.2 Thüringen Pokal der Männer

- 1.) Dem Thüringer Fußball-Verband steht als Landesverband derzeit ein Teilnehmer für die 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene zu.
Der Sieger des Endspiels ist der Thüringer Teilnehmer.
- 2.) Für die Auslosung der Qualifikationsrunde und der 1. Hauptrunde werden regionale Lostöpfe zusammengestellt.
- 3.) Die Zuordnung in die jeweils zu bildenden Lostöpfe nimmt der Verbands-Spielausschuss (SpA) nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten vor. Ein Einspruchsrecht gegen die Zuteilung auf einen Lostopf ist ausgeschlossen.
- 4.) Der Spielmodus und das Losverfahren wird wie folgt festgelegt:

Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TFV festgelegt. Diese sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

Qualifikationsrunde (54 Mannschaften):

- Teilnehmer an der Qualifikationsrunde sind die Mannschaften aus den Landesklasse-Staffeln (ohne Tabellenstände Vorjahr)
- dazu qualifizieren sich die ermittelten Kreispokalsieger (8)
- im Losverfahren werden 2 regionale Töpfe gebildet.
- es sind 18 Spiele zu lösen, dazu kommen 18 Freilose.
- Freilose sind die in den jeweiligen Töpfen verbleibenden Mannschaften.

1. Hauptrunde (52 Mannschaften):

- Teilnehmer sind die Sieger und Freilose aus der Quali-Runde (36)
- die Mannschaften der Thüringenliga (16) starten ebenso in der 1.HR
- im Losverfahren werden 2 regionale Töpfe gebildet.

2. Hauptrunde (32 Mannschaften):

- Teilnehmer sind die Sieger aus der 1.Hauptrunde (26)
- dazu qualifizieren sich die Mannschaften der Regionalliga und der Oberliga (6)

Achtelfinale (16 Mannschaften)

Viertelfinale (8 Mannschaften)

Halbfinale (4 Mannschaften)

Finale (2 Mannschaften)

4.3 Landespokal der Frauen

- 1.) Dem TFV steht als Landesverband derzeit ein Teilnehmer für die 1. Hauptrunde auf DFB-Ebene zu. Der Sieger des Endspiels (sofern teilnahmeberechtigt) ist der Thüringer Teilnehmer.
- 2.) Der Spielmodus und das Losverfahren wird wie folgt festgelegt:

Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TFV festgelegt und sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

Alle Mannschaften kommen in einen Lostopf.

Achtelfinale (12 Mannschaften)

Viertelfinale (8 Mannschaften)

Halbfinale (4 Mannschaften)

Finale (2 Mannschaften)

4.4 Landespokal der Junioren

- 1.) Für die Qualifikationsrunde und die 1. Hauptrunde werden die Paarungen nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten durch den Jugendausschuss gesetzt.
- 2.) Ab dem Achtelfinale werden Paarungen aus einem Lostopf gezogen.
- 3.) Der Spielmodus wird wie folgt festgelegt:

Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan des TFV festgelegt und sind Fixtermine und können grundsätzlich nicht nach hinten verschoben werden. Abweichende Spieltermine sind gegebenenfalls nur im gegenseitigen Einvernehmen der Spielpartner und mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu vereinbaren.

5. SCHIEDSRICHTER

Die Schiedsrichter-Ansetzung erfolgt durch die zuständigen Ansetzer des TFV nach den durch den Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss festgelegten Richtlinien.

6. SICHERHEIT / ORDNUNGSDIENST

Die TFV-Richtlinie zur Durchführung von Sicherheitsspielen wird für die Spiele des Landespokals als anwendbar erklärt. Im Einzelfall kann auch die Sicherheitsrichtlinie des NOFV von der spielleitenden Stelle angeordnet werden. Die Vereine sind verpflichtet, an durch die AG Sicherheit und Fairplay des TFV angeordneten Sicherheitsberatungen teilzunehmen (auch Auswärtsmannschaften).

Eingeteiltem Personal für eine Sicherheitsbeobachtung ist der uneingeschränkte Zugang der Spielstätte sowie der zum Spiel gehörenden Anlagen zu gewährleisten.

7. FINANZIELLE REGELUNGEN

7.1 Bei Landespokalspielen des TFV gelten folgende Regelungen:

- 1.) Bei allen Landespokalspielen (außer Endspielen) trägt jeder Verein seine für die Durchführung des Spiels notwendigen Kosten. Die Einnahmen verbleiben beim gastgebenden Verein, soweit im Nachfolgenden nichts anderes geregelt ist.
- 2.) Bei Spielen um den Landespokal der Männer, die auf dem Platz eines der beteiligten Vereine ausgetragen werden, gehen von den Bruttoeinnahmen aus den Eintrittskartenverkauf die Schiedsrichterkosten sowie die vom Platzverein abzuführende Umsatzsteuer ab. Wurden bei Sicherheitsberatungen durch den TFV Auflagen für zusätzlichen Maßnahmen gemacht, so können diese Zusatzkosten entsprechend vorliegenden Nachweisen vor der Aufteilung von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden.
Dies gilt auch für nachgewiesene Kosten zu behördlich angewiesene Hygienemaßnahmen.
Der Restbetrag wird zwischen den beiden Vereinen im Verhältnis Heimverein 60%, Gastverein 40% aufgeteilt.
Der Gastverein hat die Reisekosten selbst zu tragen. Die Zahl der geplanten Freikarten ist dem TFV gegenüber schriftlich anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des TFV. Jedem Gastverein sind auf vorherige Anforderung 10 kostenlose Eintrittskarten für die jeweiligen Vorstände zu überlassen.
Die Spiel-Abrechnung ist gegenüber der TFV-Geschäftsstelle innerhalb von maximal drei Wochen nach dem Spiel mit dem entsprechenden Vordruck zu belegen. Verbandsmitarbeiterausweise des TFV behalten ihre Gültigkeit.
- 3.) Der Pokalsieger 2022/2023 des TFV und somit Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal hat von seinem garantierten Vermarktungserlösen einen Nettobetrag von 48.000 € an den TFV (in einen „Solidartopf“) zur Ausschüttung an die nachfolgend genannten Mannschaften im Pokalwettbewerb des TFV abzutreten. Die Vereine, welche das Viertelfinale erreichen, haben die Abtretungserklärung bis zum 31.10.2022 beim TFV einzureichen. Die Nichtvorlage der Abtretungserklärung führt zum Ausschluss aus dem Pokalwettbewerb.

Der Solidartopf wird wie folgt aufgeteilt:

16 ausscheidende Verlierer der 2. Hauptrunde	je 750,00 €
8 ausscheidende Achtelfinalisten	je 1.500,00 €
4 ausscheidende Viertelfinalisten	je 2.000,00 €
2 ausscheidende Halbfinalisten	je 3.000,00 €
unterlegener Finalist	10.000,00 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die Auszahlung erfolgt im 2. Halbjahr 2023, nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch die Landespokalteilnehmer an den TFV. Die Vereine werden dazu durch den TFV zu Regelungen der Auszahlung informiert.

7.2 Regelungen für die Landespokalfinals

- 1.) Der TFV ist der Veranstalter des Landespokalendspieles der Männer, Frauen, Junioren und Juniorinnen.
- 2.) Voraussetzung für die Ausrichtung des Endspiels im Landespokal der Männer des TFV ist die Bereitstellung eines werbefreien Stadions. Durch das Präsidium des TFV wird der Austragungsort des Finales der Männer unter Berücksichtigung der noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer sowie unter Beachtung von Vorgaben der Sicherheitsbehörden als auch im Hinblick auf die verbandsseitige Vermarktung dieser Veranstaltung im Rahmen des „Finaltags der Amateure“ festgelegt.
- 3.) Der Ausrichter des Finales im Landespokal gibt gegenüber dem TFV eine verbindliche Erklärung ab, dass er ein werbefreies Stadion bzw. einen werbefreien Sportplatz zur Verfügung stellt.
- 4.) Die Vermarktungsrechte des Pokalendspieles obliegen dem TFV. Diese können von ihm an Dritte übertragen werden.
- 5.) Beim Finale um den Landespokal der Männer gelten folgende Regelungen:

An den Einnahmen (abzüglich Veranstaltungskosten, Kosten für Einbeziehung des Nahverkehrs, Steuern, etc.), die durch die Veräußerung von Zuschauerkarten erzielt wurden, kann der TFV die am Pokalendspiel beteiligten Mannschaften angemessen beteiligen, soweit ein positiver Saldo gegenüber den Ausgaben für das Pokalendspiel anfällt. Eine Beteiligung am Überschuss soll 20 Prozent je Mannschaft nicht überschreiten. Soweit keine Beteiligung erfolgt, haben die am Pokalendspiel beteiligten Mannschaften Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlichen nachgewiesenen Reisekosten.

Beide Finalisten werden zum Spieltag auch mit Ihren Stadionsprechern vor Ort sein.

6.) Frauen und Nachwuchs

Die Endspielteilnehmer tragen ihre Kosten. Der TFV trägt die Veranstaltungskosten. Der ausrichtende Verein behält die Einnahmen.

7.) Steuerliche Behandlungen

Die Einkommens- und umsatzsteuerliche Behandlung der gemäß 6.2.1. ausbezahlten Gelder obliegt grundsätzlich den Empfängern. Die besondere umsatzsteuerliche Behandlung von Pokalfinalspielen gemäß Umsatzsteuergesetz (UStR 500 Nr. 16 zu § 2 UStG) ist zu berücksichtigen.

8. WETTBEWERBSNAME, LOGO, ÄRMELWERBUNG

- 8.1 Der Teilnehmer hat das Recht auf die kostenlose, nicht ausschließliche, zeitlich auf den Teilnahmezeitraum begrenzte Nutzung des Titels „Thüringen Pokal“ im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde. Der Teilnehmer ist zugleich verpflichtet, keine andere Bezeichnung als die offizielle Bezeichnung „Thüringen Pokal“ in Bezug auf die Pokalrunde zu verwenden.
- 8.2 Der Teilnehmer hat das Recht auf die vergütungsfreie, nicht ausschließliche Nutzung des durch den TFV bereitgestellten pokalbezogenen Logos. Die Nutzung darf ausschließlich im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme an der Pokalrunde erfolgen. Eine elektronische Vorlage wird durch den TFV bereitgestellt.
Erlaubte Nutzungsarten sind:
Die Nutzung auf Drucksachen und die Nutzung im Rahmen des Internetauftritts des Teilnehmers soweit es die Vorstellung der Mannschaft und/oder deren Teilnahme an der Pokalrunde betrifft. Weitere Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des TFV. Auf einfaches Anfordern ist dem TFV ein Nachweis über die Nutzungen zu erbringen.
- 8.3 Soweit der TFV ein einheitliches Badge für die Finalteilnehmer bereitstellt, welches die Teilnahme am Landespokal zum Ausdruck bringt, ist der Teilnehmer im Finale verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot dieses Badge nach Maßgabe der Spielordnung/DFB angebracht ist. Ein solches Badge darf maximal die Größe von 10 x 6 cm haben und muss zum Aufbringen auf einem Trikotärmel vorgesehen sein. Die Kosten des Badges trägt der TFV. Eine Vergütung der Trikotkosten erfolgt im Rahmen der Vermarktungserlöse aus 7.1.3.
- 8.4 Absatz 3 gilt entsprechend, soweit der TFV neben einem Badge gemäß Absatz 3 oder an dessen Stelle ein einheitliches Badge für die Finalteilnehmer bereitstellt, über welches eine Werbebotschaft zum Ausdruck kommt (Ärmelwerbung beide Ärmel).

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Spielberechtigung

Zur Spielberechtigung wird auf die in der Spielordnung festgelegten Bestimmungen verwiesen.

Die Einsatzbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Mannschaften aus der 3. Liga, der Regionalliga sowie der Oberliga sind auch im Landespokal einzuhalten. Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler erfolgt Bestrafung und Spielwertung nach Rechts- und Verfahrensordnung des TFV.

9.2 Auswechslungen

Gehen Landespokalspiele der Männer in die Verlängerung, so ist jeweils eine 4. Auswechslung möglich.

Bei den Frauen sowie im Junioren/-innenbereich gilt der Auswechselmodus analog den Punktspielen

9.3 Spielkleidung

Bei der Spielkleidung wird auf die Festlegungen in den FIFA-Fußballregeln verwiesen.

9.4 Gültigkeit

Solange die Durchführungsbestimmungen für die neue Spielzeit nicht in Kraft gesetzt sind, haben die Bestimmungen des Vorjahres Gültigkeit.

9.5 Sonstiges

Für alle nicht speziell in dieser Durchführungsbestimmung zum Landespokal geregelten Angelegenheiten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des TFV, insbesondere die Spielordnung sowie die internationalen Fußballregeln der FIFA.

9.6 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung wird durch Beschluss des Vorstandes des TFV in Kraft gesetzt.